Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 8976.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe, betreffend den in Schaumburg-Lippe belegenen Theil der Hannover-Mindener Eisenbahn. Vom 16. Mai 1883.

Nachdem zwischen der Königlich Preußischen Regierung und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Rentkammer mittelst Vertrages vom heutigen Tage der Uebergang des Eigenthums an dem auf Fürstlich Schaumburg-Lippischem Staatsgebiete belegenen, für Rechnung der Fürstlichen Schatulle erbauten Theile der Eisenbahn von Hannover nach Minden auf den Preußischen Staat vereinbart worden ist, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen weiteren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Baurath Ernst Grüttefien,

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Ludwig Sipman

und

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe:

Höchstihren Geheimen Kammerrath Otto König,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Artikel 1.

Die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung erklärt Sich damit einverstanden, daß der Preußische Staat den auf Fürstlich Schaumburg-Lippischem Gebiete belegenen Theil der Eisenbahn von Hannover nach Minden nebst allem Zubehör nach Maßgabe des zwischen der Preußischen Staatsregierung und der Fürstlichen Rentkammer unter dem heutigen Tage abgeschlossenen Vertrages zu Eigenthum erwirbt.

Ausgegeben zu Berlin den 1. März 1884.

Der Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Schaumburg-Lippe über die Ausführung einer Eisenbahn von Hannover nach Minden vom 4. Dezember 1845, sowie der Vertrag zwischen Hannover und Schaumburg-Lippe über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Hannover nach Minden von demselben Tage, nebst sämmtlichen dazu getroffenen Separatabkommen und Nachtragsvereinbarungen, werden für die Folge außer Kraft gesetzt.

An Stelle derselben treten — neben den in dem Eingangs erwähnten Vertrage vom heutigen Tage, betreffend den Uebergang des in Schaumburg-Lippe belegenen Theiles der Hannover-Mindener Eisenbahn auf den Preußischen Staat, getroffenen Vereinbarungen privatrechtlicher Natur — lediglich die Bestimmungen dieses Vertrages.

Artikel 2.

Die Landeshoheit über die im Fürstlich Schaumburg-Lippischen Gebiete belegene Eisenbahnstrecke bleibt der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung vorbehalten und soll hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden:

1) Die allgemeine Landespolizei und die Rechtspflege in Bezug auf alle Vorgänge auf dem Bahnkörper verbleiben den Fürstlich Schaumburg-Lippischen Staatsbehörden.

   Sollte von der Fürstlichen Regierung künftig in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahnstrecke kreuzen, angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, es müssen aber in derartigen Fällen von der Fürstlichen Regierung alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit weder durch die neue Anlage der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein anderer Aufwand erwächst, als der für die Bewachung der neuen Uebergänge.

2) Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands von den Organen der Eisenbahnverwaltung ausgeübt. Die seitens der Königlich Preußischen Staatseisenbahnverwaltung in Eid und Pflicht genommenen Bahnpolizeibeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung von der kompetenten Fürstlichen Behörde in Eid und Pflicht zu nehmen.

3) Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der im Fürstenthum Schaumburg-Lippe belegenen Eisenbahnstrecke den betreffenden Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierungsorganen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwilligst Unterstützung leisten.

4) Die Befreiung von direkten Landessteuern, soweit eine solche für die fragliche Bahnstrecke durch die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe vom 17. November 1868 eingeräumt ist, bleibt auch nach dem Uebergange des Eigenthums der genannten Bahnstrecke auf den Preußischen Staat bestehen.

5) Auf die Tarifbildung, auf die Art und Weise der Beförderung, sowie auf die Feststellung des Fahrplans für die in Frage stehende Bahnstrecke steht der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung eine Einwirkung nicht zu; jedoch sollen wesentliche Aenderungen des Personenzugsfahrplans nur nach vorgängigem Benehmen mit der Fürstlichen Regierung erfolgen, damit den Wünschen Derselben die thunlichste Berücksichtigung nicht versagt werde.

6) Für die Einziehung von Stationen und Haltestellen, für die Neuerrichtung derselben innerhalb des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Gebietes, sowie für die Einstellung des Betriebes auf der innerhalb des Fürstenthums belegenen Bahnstrecke ist die Zustimmung der Fürstlichen Regierung erforderlich. Im Uebrigen geht die Ausübung staatlicher Aufsichtsrechte über Verwaltung und Betrieb der Bahnstrecke auf die Königlich Preußische Regierung über.

7) An der im Gebiete des Fürstenthums Schaumburg-Lippe belegenen Eisenbahnstrecke sollen die Hoheitszeichen der Fürstlichen Regierung beibehalten werden.

8) Der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der Ihr über die betreffende Bahnstrecke zustehenden Hoheitsrechte, sowie die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen.

   Diese Behörde beziehungsweise dieser Kommissarius hat die Beziehungen der Fürstlichen Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der zuständigen Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind.

   Die Eisenbahnverwaltung wird sich an diese Behörde beziehungsweise an diesen Kommissarius in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörigen Angelegenheiten wenden.

Artikel 3.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung der bezeichneten Bahnstrecke die Verkehrs- und volkswirthschaftlichen Interessen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe in gleichem Maße berücksichtigen, wie die entsprechenden Interessen der Preußischen Landestheile. Sie wird weder im Personen- noch im Güterverkehr zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Ab-

fertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen. Dieselbe wird bei der Besetzung der Stellen der in dem Gebiete des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zu stationirenden unteren Beamten, zu welchen insbesondere Bahnwärter und Weichensteller zu rechnen sind, bei sonst gleicher Anstellungsfähigkeit und Qualifikation auf die Bewerbung der Fürstlichen Unterthanen vorzugsweise Rücksicht nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathslandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 4.

Die Königlich Preußische Regierung wird anderen Eisenbahnunternehmungen den Anschluß an die Bahn auf den innerhalb des Fürstenthums Schaumburg-Lippe belegenen Stationen auf Verlangen der Fürstlichen Regierung nicht versagen. Ueber die hierbei etwa erforderlich erscheinenden besonderen Vereinbarungen werden die Hohen kontrahirenden Regierungen Sich in jedem einzelnen Falle verständigen.

Artikel 5.

Der Preußische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin, den 16. Mai 1883.

(L. S.) Ernst Grüttefien. (L. S.) Otto König.
(L. S.) Ludwig Sipman.
(L. S.) Gustav Schmidt.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.